



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 29. April 2003	Nummer 10
---------------------	------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“	170
7.4.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	173

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Dahme-Heideseen“**

Vom 24. März 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II S. 454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. September 2002 (GVBl. II S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 56 763 Hektar“ durch die Angabe „rund 56 762 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im

Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

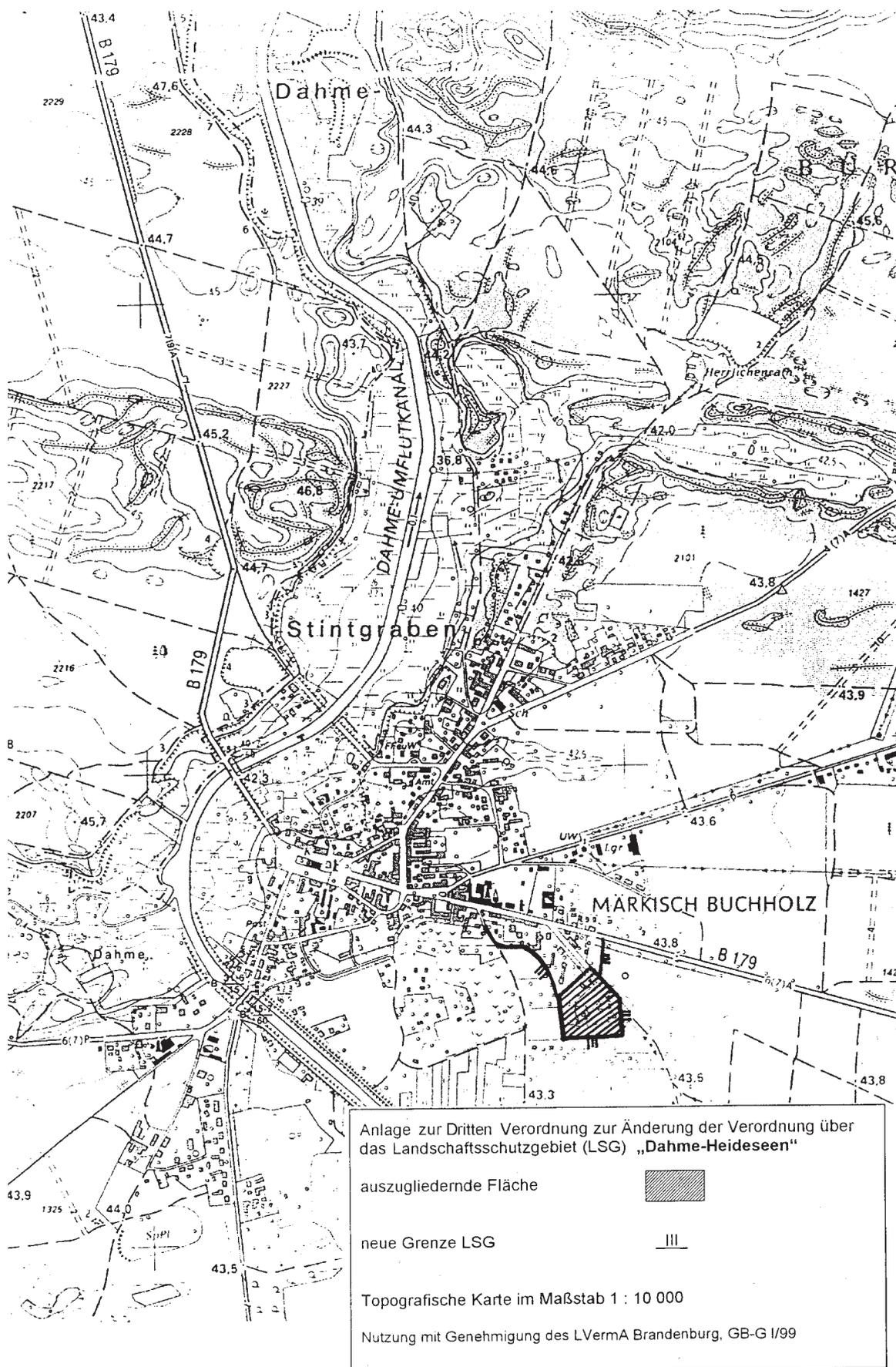
Artikel 3

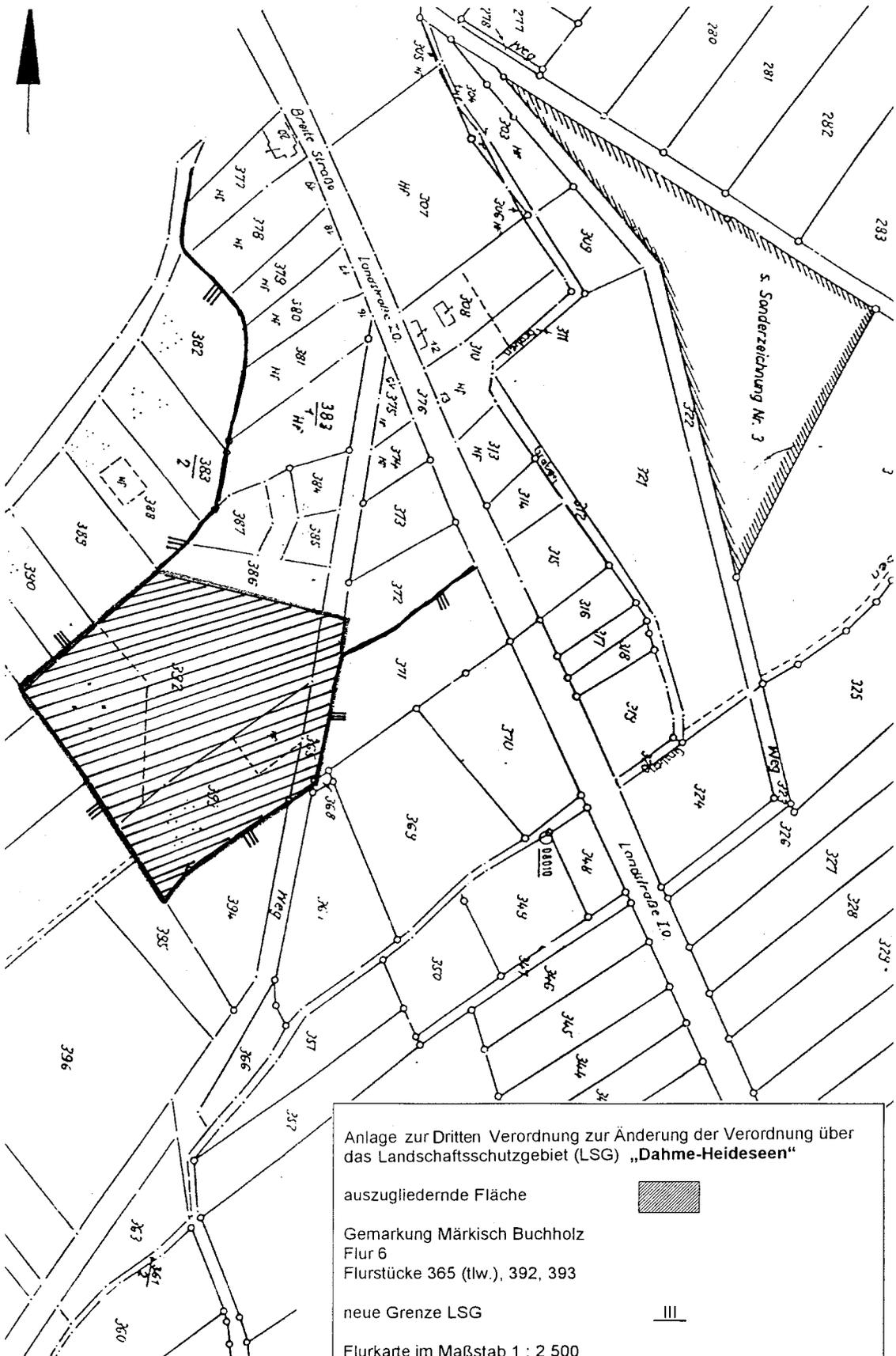
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler





Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dahme-Heideseen“

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Märkisch Buchholz
Flur 6
Flurstücke 365 (tlw.), 392, 393

neue Grenze LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung**

Vom 7. April 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 15 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 2 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarifstelle 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1 Entscheidung über die

- Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
oder
Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG

einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)

a) bis zu 52.000 EUR	112 + 0,009 x E
b) bis zu 512.000 EUR	581 + 0,006 x (E - 52.000)
c) bis zu 51.130.000 EUR	3.350 + 0,0035 x (E - 512.000)
d) über 51.130.000 EUR	184.065 + 0,003 x (E - 51.130.000), mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG einge- schlossene behördliche Entscheidung zu entrich- ten gewesen wäre, wenn selbstständig erteilt worden wäre

- | | |
|---|--|
| e) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens | 153 bis 3.068 |
| f) wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um | 153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben |
| g) wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen | 10 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 511, höchstens 25.565 |
| h) wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen | 3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670 |
| i) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a, 9. BImSchV durchgeführt | 3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 53, höchstens 7.670 |
| | Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a, 9. BImSchV vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen. |
| j) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 3a UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG festgestellt, ob nach den §§ 3b bis 3f die UVP-Pflicht besteht | 3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670 |
| | Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen. |
| k) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 32 bis 38 BNatSchG vorgenommen | 5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256, höchstens 12.782 |

- l) wird im Genehmigungsverfahren die Prüfung eines Sicherheitsberichtes oder von Teilen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 4b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich und wird kein Sachverständigengutachten gemäß § 13 BImSchV eingeholt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um

2.556 bis 25.565

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden.

Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.

2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides – insgesamt 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 2.1.1 angerechnet.
4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83, 84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.
6. Eine nach Tarifstelle 2.1.5 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.“

bb) Die Tarifstelle 2.2.3 wird wie folgt gefasst:

- „2.2.3 Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle oder einer Stelle zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (§ 26 BImSchG)

256 bis 5.000“.

cc) Die Tarifstelle 2.2.9 wird wie folgt gefasst:

- „2.2.9 Ausnahme vom Verbot oder der Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

- a) für Pkw, Pkw-Kombi, Krafträder sowie Wohnmobile 15
- b) für Lkw und Kraftomnibusse bis 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts 20
- c) für Lkw und Kraftomnibusse über 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts 30“.

dd) Die Bezeichnung des Gegenstands der Tarifstelle 2.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV“.

ee) Die Tarifstelle 2.3.6 wird wie folgt gefasst:

„2.3.6	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) und Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV)	
2.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6, 7. BImSchV	15 bis 153
2.3.6.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 4 Abs. 2, 8. BImSchV, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt	250 bis 1.500
2.3.6.3	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 8. BImSchV	10 bis 100“.

ff) Die Tarifstelle 2.3.13.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.13.2 Zulassung von Ausnahmen (§ 8, 26. BImSchV) 26 bis 1.000“.

gg) Nach Tarifstelle 2.3.16.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„2.3.17	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV	
2.3.17.1	Entgegennahme und Prüfung der Konfirmitätsklärung gemäß § 4, 32. BImSchV	15 bis 500
2.3.17.2	Zulassung von Ausnahmen von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 32. BImSchV	20 bis 1.000“.

hh) In Tarifstelle 2.5.1 wird die Angabe „Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der TA Luft“ durch die Angabe „Nr. 5.3.3.4 oder 5.3.3.6 der TA Luft“ ersetzt.

ii) Die Tarifstelle 2.7.1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„2.7.1.1.3 Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Abs. 2 und 3 GenTG) 51 bis 511“.

jj) Die Tarifstelle 2.7.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.7.1.2.1	Entscheidung über die	
	- Genehmigung (§ 11 Abs. 1 GenTG),	
	- Teilgenehmigung (§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GenTG) oder	
	- Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 4 GenTG)	
	einer gentechnischen Anlage mit Errichtungskosten (E)	
a)	bis zu 52.000 EUR	112 + 0,009 x E
b)	bis zu 512.000 EUR	581 + 0,006 x (E - 52.000)
c)	bis zu 51.130.000 EUR	3.350 + 0,0035 x (E - 512.000)

- | | |
|--|---|
| d) über 51.130.000 EUR | 184.065 + 0,003 x
(E - 51.130.000) mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre |
| e) Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 GenTG) | 51 bis 1.023 |
| f) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens | 153 bis 767 |
| g) wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um | 153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben |

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83, 84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr mit einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.“

kk) Die Tarifstelle 2.7.1.2.2 wird aufgehoben.

ll) Die Tarifstelle 2.8 wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|-------|---|---|
| „2.8 | Atomrechtliche Angelegenheiten | |
| 2.8.1 | Verwaltungsentscheidungen gemäß § 98 Strahlenschutzverordnung | 50 bis 1.000 |
| 2.8.2 | Sonstige atomrechtliche Angelegenheiten | Die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen findet entsprechende Anwendung.“ |

mm) Nach Tarifstelle 2.9.1.3.9 wird folgende Tarifstelle 2.9.1.3.10 eingefügt:

„2.9.1.3.10 Bestimmung der Gamma-Ortsdosisleistung Zeitgebühr“.

nn) Nach Tarifstelle 2.9.4 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

<p>„2.10 Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungs- erleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMASPrivilegV)</p> <p>2.10.1 Gestattung von Messungen gemäß § 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 EMASPrivilegV mit eigenem Personal</p> <p>2.10.2 Gestattung von Funktionsprüfungen nach § 5 Abs. 2 und sicherheits- technische Prüfungen nach § 6 EMASPrivilegV mit eigenem Personal</p>	<p>51 bis 511</p> <p>128 bis 3.068“.</p>
--	--

b) Die Tarifstelle 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarifstelle 3.1.13 Buchstabe b, c, i, j und k wird wie folgt gefasst:

„3.1.13 b) bis zu 512.000 EUR 581 + 0,006 x
(E - 52.000)

c) bis zu 51.130.000 EUR 3.350 + 0,0035 x
(E - 512.000)

i) wird vor Beginn eines Zahlungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhaben-
trägers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen
nach § 5 UVPG durchgeführt 3 v. H. des sich aus a
bis d ergebenden Betra-
ges, mindestens jedoch
153, höchstens 7.670

Wird ein Zulassungsver-
fahren durchgeführt, so
entfällt die Gebühr für die
Unterrichtung über den
Umfang beizubringender
Unterlagen nach § 5 UVPG
vor Beginn des Zulas-
sungsverfahrens. Eine
bereits gezahlte Gebühr ist
auf die Gebühr für die Ent-
scheidung im Zulassungs-
verfahren anzurechnen.

j) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens gemäß § 3a UVPG
auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach
§ 5 UVPG festgestellt, ob nach den §§ 3b bis 3f die UVP-Pflicht besteht 3 v. H. des sich aus a bis d
ergebenden Betrages,
mindestens 153,
höchstens 7.670

Wird ein Zulassungsver-
fahren durchgeführt, so
entfällt die Gebühren-
pflicht für die Feststellung
der UVP-Pflicht vor Be-
ginn des Zulassungsverfah-
rens. Eine bereits gezahlte
Gebühr ist auf die Gebühr
für die Entscheidung im
Zulassungsverfahren
anzurechnen.

- k) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 32 bis 38 BNatSchG vorgenommen
- 5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256, höchstens 12.782“.
- bb) Die Tarifstelle 3.1.17 wird wie folgt gefasst:
- „3.1.17 Amtshandlungen nach § 36 KrW-/AbfG
- 3.1.17.1 Verpflichtung des Inhabers einer stillgelegten Abfalldeponie zur Rekultivierung und zu sonstigen Vorkehrungen und zur Meldung der Überwachungsergebnisse nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG 128 bis 5.113
- 3.1.17.2 Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG sowie Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG 10 v. H. der Gebühr für die Entscheidung nach Tarifstelle 3.1.17.1“.
- cc) Die Tarifstelle 3.1.18 wird wie folgt gefasst:
- „3.1.18 Amtshandlungen nach den §§ 38 und 40 KrW-/AbfG bzw. § 21 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)
- 3.1.18.1 Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG), soweit sie nicht an Körperschaften des öffentlichen Rechts ergeht 26 bis 256
- 3.1.18.2 Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 21 ChemG, soweit sie durch einen Verstoß des Kostenschuldners gegen bestehende Gesetze, Rechtsverordnungen oder Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt veranlasst waren 51 bis 2.556“.
- dd) Bei Tarifstelle 3.3 Altölverordnung (AltölV) wird die Angabe der Rechtsgrundlage „§ 4 Abs. 1 Satz 2 AltölV“ durch die Angabe „§ 4 Abs 2 Satz 2 AltölV“ ersetzt.
- ee) Die Tarifstelle 3.5.4 wird aufgehoben.
- ff) Die Tarifstelle 3.5.7 wird wie folgt gefasst:
- „3.5.7 Erteilung oder Änderung einer Erzeugernummer, Nachweisnummer, Freistellungsnummer, Konzeptnummer oder der Bilanznummer (§ 27 Abs. 3 und 4 NachwV) 25,50“.
- gg) Die Tarifstelle 3.5.8 wird wie folgt gefasst:
- „3.5.8 Erteilung oder Änderung der Beförderernummer, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Erteilung der Transportgenehmigung steht oder Erteilung oder Änderung der Entsorgernummer (§ 27 Abs. 3 NachwV) 128“.
- hh) Die Tarifstelle 3.5.9 wird aufgehoben.
- ii) Nach Tarifstelle 3.6.2 wird folgende Tarifstelle 3.6.3 eingefügt:
- „3.6.3 Ausnahmeerteilung nach § 10 AbfKoBiV i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 30 bis 50“.
- jj) Die Tarifstelle 3.10 wird wie folgt gefasst:
- „3.10 Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG)
- Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 01.07.1990 verursachte Schäden nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 URG
- Freistellung nach Zustimmung der obersten Landesbehörde 256 bis 25.565“.

kk) Die Tarifstelle 3.13 wird wie folgt gefasst:

„3.13	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
3.13.1	Nachforderung eines Verwertungsnachweises (§ 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 27a StVZO)	20,50
3.13.2	Erlaubnis Restkarossen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AltfahrzeugV einer sonstigen Anlage zu überlassen	200 bis 2.000*.

ll) Die Tarifstelle 3.17.8 wird aufgehoben.

mm) Nach Tarifstelle 3.17.12 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„3.18	Transportgenehmigungsverordnung (TgV)	
3.18.1	Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung	
	a) Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	50 bis 250
	b) Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transport- genehmigung nach § 8 TgV	150 bis 5.000
	c) Entscheidung über eine wesentliche Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände	100 bis 5.000
3.18.2	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrganges auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV	50 bis 300
3.19	Abfallablagerungsverordnung (Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen – AbfAblV)	
	Entscheidung über Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 2 AbfAblV	51 bis 2.045
3.20	Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis – AVV)	
3.20.1	Umstellungsanordnung nach § 2 Abs. 3 AVV	25,50 bis 128
3.20.2	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung nach § 3 Abs. 1 AVV abweicht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AVV) bzw. Entscheidung über Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVV)	nach Tarifstelle 3.1.19
3.21	Verordnung über die Entsorgung von Altholz – Altholzverordnung (AltholzV)	
3.21.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1 AltholzV	128 bis 1.278
	soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle nur auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.21.2	Prüfung der Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 6 Abs. 6 AltholzV	20 bis 400
3.22	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)	
3.22.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 sowie Herabsetzung der Anforderungen nach Absatz 8 Satz 1 DepV	100 bis 1.000
3.22.2	Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 DepV	100 bis 1.000

3.22.3	Nachweisprüfung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie § 6 Abs. 6 Satz 1 DepV	80 bis 600
3.22.4	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien nach § 8 Abs. 7 und für Betreiber einer Deponie der Deponieklasse 0 nach Absatz 8 Satz 2 DepV sowie das Treffen von abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV	80 bis 2.000
3.22.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 DepV	120 bis 1.000
3.22.6	Zulassung von Ausnahmen für Deponien der Klasse 0 nach § 11 Abs. 2 Satz 4 DepV	120 bis 1.000
3.22.7	Stilllegungsanordnung nach § 12 Abs. 1 DepV	128 bis 5.113
3.22.8	Zulassung von Ausnahmen für Deponien der Klasse 0 nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DepV	80 bis 1.500
3.22.9	Zulassung des Weiterbetriebs nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DepV	150 bis 1.500
3.22.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 6 DepV	120 bis 2.000
3.23	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)	
3.23.1	Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV, soweit der Erzeuger bzw. Besitzer die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt hat	100 bis 1.000
3.23.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 GewAbfV	100 bis 1.000
3.23.3	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 GewAbfV	15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.22.2, mindestens 50
3.23.4	Prüfung bei Unterschreitung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 GewAbfV	50 bis 800
3.23.5	Prüfung der Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 6 Abs. 6 Satz 4 bzw. bei Entsorgungsfachbetrieben der Ergebnisse der Überwachung nach § 9 Abs. 6 Satz 6 GewAbfV	20 bis 400
3.23.6	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1 GewAbfV	128 bis 1.278
	soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle nur auf die Probenahme bezieht	51 bis 256 ⁶ .

c) Die Tarifstelle 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarifstelle 4.4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.4.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchG	26 bis 5.113
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
a)	Wird bei der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag bis zu 50 v. H. der nach der Tarifstelle 4.4.1 festgesetzten Gebühr

b) Wird bei der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht

Zuschlag bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.4.1 festgesetzten Gebühr

c) Wird vor der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt

26 bis 766

Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.

d) Wird vor der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt

26 bis 766

Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.“

bb) Die Tarifstellen 4.7, 4.7.1 und 4.8.1 werden wie folgt gefasst:

„4.7	Zulassung von Ausnahmen im besonderen Artenschutz	
4.7.1	Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des § 42 gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG	10 bis 1.534
4.8.1	Amtshandlungen nach § 49 Abs. 4 BNatSchG	51 bis 1.534“.

d) Die Tarifstelle 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verwaltungsgebühren für wasserrechtliche Angelegenheiten

5.1 Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

5.1.1 Bewilligung oder Erlaubnis mit Verfahren nach den Anforderungen des UVPG (§ 8 WHG, § 7 WHG und § 129a Abs. 3 i. V. m. Absatz 1 BbgWG)

Anmerkung: Entscheidung im förmlichen Verfahren

1. für die Entnahme und das Einleiten von Wasser oder das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 WHG einschließlich § 129a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 BbgWG) nach der Menge pro m³ Nutzungsumfang

- bis 100.000 m³ zugelassene Jahresmenge
- für die weiteren 900.000 m³
- für den 1 Mio m³ übersteigenden Teil

1 je angefangene 100 m³
0,50 je angef. 100 m³
0,10 je angef. 100 m³,
für jedes weitere Jahr der
Geltungsdauer der Bewilli-
gung oder Erlaubnis 2 v. H.
der berechneten Gebühr,
mindestens 205

2. für sonstige Benutzungen oder Benutzungen nach Nummer 1, für die eine Berechnung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt, z. B. für Aufstauen, Absenken von Gewässern, Entnahme fester Stoffe aus einem Gewässer, sowie den Bau einer Wasserkraftanlage (§ 129a Abs. 3 Nr. 5 BbgWG) nach dem Wert der Anlage oder nach dem Zeitwert der Stoffe
- bis 52.000 EUR Wert 1 v. H.
 - für die weiteren 461.000 EUR Wert 0,5 v. H.
 - für den 513.000 EUR übersteigenden Teil 0,1 v. H.,
mindestens 205

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- a) Wird bei Bewilligungen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
- b) Wird bei Bewilligungen eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht 100 bis 1.000
- c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) 100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens 100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich 5 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder 2, mindestens 102

5.1.2 Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren

- 5.1.2.1 für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen, für das es Anforderungen für den Ort des Anfalles oder vor der Vermischung gibt Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 Nr. 1
- 5.1.2.2 für alle sonstigen Gewässerbenutzungen gemäß § 3 WHG 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, mindestens 51

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (betrifft 5.1.2.1 und 5.1.2.2):

- b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht 100 bis 1.000
- c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) 100 bis 1.000

	Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.1 und 5.1.2.2, mindestens 51
5.1.3	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG für Gewässerausbau und Deichbau und Vorhaben nach § 129a Abs. 2 Nr. 3, 4, 8, 9 BbgWG	0,5 v. H. der Baukosten, mindestens 256
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) Wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1.000
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000
	Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1.000
	Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3, mindestens 179
5.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaus eines Gewässers oder des Deichbaus nach § 9a WHG, § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.2.1, 5.1.2.2 oder 5.1.3, mindestens 51
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.4, mindestens 153
5.1.5	Anlagenzulassungen	
5.1.5.1	Abwasseranlagen	

5.1.5.1.1 Planfeststellung und Plangenehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 129a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 126 Abs. 2 Nr. 5 BbgWG)

- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert	1,2 v. H.
- für die weiteren 461.000 EUR	0,4 v. H.
- für die weiteren 4.602.000 EUR	0,2 v. H.
- für die weiteren 46.017.000 EUR	0,02 v. H.
- für den 51.132.000 EUR übersteigenden Teil	0,002 v. H., mindestens 256

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000
---	---------------

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1.000
---	---------------

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.1.1, mindestens 128
--	--

5.1.5.1.2 Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 71 Abs. 1 BbgWG) und von Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Abs. 2 BbgWG)

- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert	1,0 v. H.
- für die weiteren 461.000 EUR	0,2 v. H.
- für die weiteren 4.602.000 EUR	0,1 v. H.
- für die weiteren 46.017.000 EUR	0,01 v. H.
- für den 51.130.000 EUR übersteigenden Teil	0,001 v. H., mindestens 179

Soweit es sich nur um die Genehmigung des Betriebs einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt	50 v. H. der Gebühr, mindestens 179
--	--

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

a) Wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1.000
c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens 100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich 5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.1.2, mindestens 77

- 5.1.5.1.3 Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Abs. 3 BbgWG) 5 v. H. der Herstellungskosten der Anlage

- 5.1.5.2 Planfeststellung und Plangenehmigung eines Hafens oder eines Landungssteiges nach § 129a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 BbgWG

- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert 1,2 v. H.
- für die weiteren 461.000 EUR 0,4 v. H.
- für den 513.000 EUR übersteigenden Teil 0,2 v. H.

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) 100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens 100 bis 1.000

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich 5.v. H., bei Durchführung einer UVP 2 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.2, mindestens 128

- 5.1.5.3 Genehmigung der Errichtung oder der wesentlichen Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (§ 87 BbgWG)

- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert 1 v. H.
- für die weiteren 461.000 EUR 0,2 v. H.
- für den 513.000 EUR übersteigenden Teil 0,1 v. H., mindestens 77

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- | | |
|---|---------------|
| b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht | 100 bis 1.000 |
| c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) | 100 bis 1.000 |

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.3, mindestens 82
--	--

5.1.5.4 Planfeststellung oder Plangenehmigung des Baus und Betriebs von Talsperren und sonstiger Stauwerke oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (§ 94 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 2 BbgWG, § 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.9 der Anlage UVPG i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 13 BbgWG)

- | | |
|---|------------------------------|
| - für die ersten 250.000 EUR Baukostenwert | 0,5 v. H. |
| - für die weiteren 750.000 EUR | 0,2 v. H. |
| - für den 1.000.000 EUR übersteigenden Teil | 0,1 v. H.,
mindestens 179 |

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- | | |
|---|---------------|
| b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht | 100 bis 1.000 |
| c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) | 100 bis 1.000 |

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

- | | |
|---|---------------|
| d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens | 100 bis 1.000 |
|---|---------------|

Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.4, mindestens 128
--	---

5.1.5.5 Genehmigung des Baus und Betriebs von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 94 Abs. 3 Satz 1 BbgWG)	
- für die ersten 250.000 EUR Baukostenwert	0,3 v. H.
- für die weiteren 750.000 EUR	0,1 v. H.
- für den 1.000.000 EUR übersteigenden Teil	0,05 v. H., mindestens 179
Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1.000
c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000
Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.5, mindestens 128
5.1.5.6 Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser-gefährdender Stoffe (§ 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPG und § 19a Abs. 1 WHG)	
- für die ersten 26.000 EUR Baukostenwert	1,5 v. H.
- für die weiteren 26.000 EUR	0,5 v. H.
- für den 52.000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H., mindestens 153
Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
a) Wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1.000
c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000
Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers	
Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	

Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.6, mindestens 51
5.1.5.7 Planfeststellung, Plangenehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung einer Wasserfernleitung (§ 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG)	
- für die ersten 250.000 EUR Baukostenwert - für die weiteren 750.000 EUR - für den 1.000.000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,05 v. H., mindestens 153
Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
a) Wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
b) Wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1.000
c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1.000
Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1.000
Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.	
Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach den §§ 19a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.7, mindestens 51
5.1.6 Durchführung einer Bauabnahme (§ 106 Abs. 3 BbgWG)	41 bis 256
5.1.7 Amtshandlungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1.7.1 Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)	102 bis 2.556
5.1.7.2 Bauartzulassung (§ 19h Abs. 2 Satz 1 WHG)	256 bis 2.556
5.1.7.3 Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 BbgWG)	
Anzeige einer Anlage zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften	102
Anzeige einer sonstigen Anlage nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage (gemäß § 6 Abs. 3 VAWs):	
- Gefährdungsstufe A	76,50
- Gefährdungsstufe B	102

- Gefährdungsstufe C	204,50
- Gefährdungsstufe D	307
Anzeige gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG	51
5.1.8 Entscheidungen zu Maßnahmen in Schutzgebieten und Planungsgebieten nach § 36a WHG	
5.1.8.1 Genehmigung oder Befreiung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung oder einer sonstigen nach dem BbgWG bestehenden Schutzgebietsverordnung	26 bis 1.023
5.1.8.2 Ausnahmegenehmigung von Verboten auf Deichen und in Deichschutzstreifen (§ 99 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 1.023
5.1.8.3 Genehmigung einer Maßnahme in Überschwemmungsgebieten (§ 101 BbgWG)	51 bis 2.556
5.1.8.4 Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 WHG	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages
5.1.8.5 Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 36a WHG)	0,2 v. H. des Wertes der Maßnahme, mindestens 26
5.1.9 Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 34 BbgWG i. V. m. § 18 WHG) Anmerkung: Der Wert des Vorteils ist gemäß § 136 Nr. 1 BbgWG zu ermitteln	0,5 v. H. des ermittelten Vorteils, mindestens 26
5.1.10 Erteilung von Zwangsrechten nach den §§ 116, 117 und 118 BbgWG	0,5 v. H. des Gegenstandswertes, mindestens 26
5.1.11 Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr (§ 113 BbgWG)	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung, mindestens 10
5.1.12 Feststellung der Unterhaltungspflicht (§ 86 BbgWG)	26 bis 511
5.1.13 Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrags bei der Unterhaltung von Anlagen (§ 82 BbgWG), der Beseitigung von Hindernissen (§ 83 BbgWG), der Unterhaltung von Gewässern (§ 85 BbgWG), dem Ausbau oberirdischer Gewässer (§ 91 BbgWG)	26 bis 511
5.1.14 Festsetzung des Schadensersatzes (§ 84 Abs. 5, § 90 Abs. 2, § 99 Abs. 1 BbgWG) oder der Entschädigung (§ 16 Abs. 2, § 120 BbgWG)	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages, mindestens 15
5.1.15 Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie (§ 8 BbgWG)	
- für die ersten 100 m je Meter	1, mindestens 26
- für jeden weiteren Meter	0,50
5.1.16 Setzen, Erneuern, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§ 50 BbgWG)	26 bis 511
5.1.17 Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage oder einer Benutzungsanlage von Grundwasser (§ 37 BbgWG)	20 v. H. der Gebühr für die Zulassung der Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5.1.1 oder 5.1.2.2
5.1.18 Zulassung des Befahrens nicht schiffbarer Gewässer (§ 43 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 256
5.1.19 Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger (§ 49 BbgWG)	26 bis 256

5.1.20	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§§ 147, 148 BbgWG)	20 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens 51
5.1.21	Änderungen einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	
	a) Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	10 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	b) Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	c) sonstige Änderung	Zeitgebühr
5.1.22	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen oder Festsetzung einer Entschädigung (§ 10 WHG)	0,5 v. H. des Wertes der nachteiligen Wirkungen bzw. des Entschädigungsbetrages
5.1.23	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 19i Abs. 2 WHG i. V. m. § 21 VAwS)	26 bis 2.556
5.1.24	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser	256 bis 2.556
5.1.25	Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 62 Abs. 3 Satz 2 BbgWG)	102 bis 511
5.1.26	Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf Antrag eines Nutzers (§ 66 Abs. 3 Satz 2 BbgWG)	102 bis 1.023
5.1.27	Befreiung eines Abwassereinleiters von der Pflicht zur qualifizierten Selbstüberwachung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 BbgWG)	26 bis 51
5.1.28	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser	256 bis 2.556
5.1.29	Zulassung von Stellen zur Untersuchung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser	256 bis 2.556
5.1.30	Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 107 BbgWG	10 bis 511
5.1.31	Durchführung der Überwachung von Abwassereinleitungen einschließlich Probenanalytik (§ 110 BbgWG) Anmerkung: Werden mit der Analyse der Proben Dritte beauftragt, sind deren Auslagen zu erstatten	Zeitgebühr und nach Sachaufwand
5.1.32	Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 56 BbgWG	26 bis 511
5.2	Amtshandlungen nach der Indirekteinleiterverordnung	
5.2.1	Genehmigungen einer Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1
5.2.2	Prüfung einer Anzeige einer Indirekteinleitung	102
5.3	Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung	51 bis 511“.

e) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:

„6.	Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Bestimmung als Untersuchungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 2, 5 oder 6 der AbfklärV bzw. im Sinne des § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 der BioAbfV oder im Zusammenhang mit dem Vollzug anderer umweltrechtlicher Vorschriften	
6.1	Grundgebühr für die Teilnahme an den Ringversuchen	100 bis 200
6.2	Probengebühr je Anzahl der im Ringversuch bearbeiteten Probe	30 bis 100
6.3	Parametergruppengebühr je Anzahl der von den teilnehmenden Laboratorien zu untersuchenden Parametergruppen	50 ^o .

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarifstelle 1.10.5 wird folgende Tarifstelle 1.10.6 angefügt:

„1.10.6	Änderungen/Ergänzungen der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	20 bis 75 ^o .
---------	---	--------------------------

b) Die Tarifstelle 2.3.5.2.6.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.5.2.6.2	Mehl, Haferflocken	
	bis zu 1 t	2,50
	je weitere angefangene t	0,20
	je Sendung (außer Schiff)	9 bis 20
	Schiff	9 bis 64 ^o .

c) Nach Tarifstelle 2.3.5.2.6.3 wird folgende Tarifstelle 2.3.5.2.6.4 eingefügt:

„2.3.5.2.6.4	Kartoffelstärke	
	bis zu 1 t	2,50
	je weitere angefangene t	0,20
	je Sendung	9 bis 20 ^o .

d) Nach Tarifstelle 2.8.2.5 wird folgende Tarifstelle 2.8.2.6 eingefügt:

„2.8.2.6	ein Standort mit einer Fläche bis 500 m ² (Kleinstanwender)	15 ^o .
----------	--	-------------------

e) Nach Tarifstelle 2.8.3.5 wird folgende Tarifstelle 2.8.3.6 eingefügt:

„2.8.3.6	ein Standort mit einer Fläche bis 500 m ² (Kleinstanwender)	10 ^o .
----------	--	-------------------

f) Im Tarifstellenabschnitt 4.2 werden folgende Tarifstellen wie folgt gefasst:

„4.2.1	Entscheidung über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald/ einer Beseitigung des Baumbestandes nach § 8 Abs. 1 und 6	100 bis 2.556
--------	---	---------------

Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 23 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:
Rodung von Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)
zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit mehr als 2 ha und bis
zu 10 ha Wald;
Soweit sich das Vorhaben in Schutzgebieten befindet, die in den Nummern 2.3.1 bis
2.3.6 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführt sind, mit mehr als 1 ha bis zu 10 ha Wald

a)	Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 7 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.1 festgesetzten Gebühr
----	---	---

- b) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 7 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht
Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.1 festgesetzten Gebühr
- c) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 7 LWaldG auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt
Zuschlag von 26 bis 383
- Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
- d) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 7 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt
Zuschlag von 26 bis 383
- Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
- 4.2.2 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1
10 bis 102
- Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 22 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG: Erstaufforstungen im Sinne des LWaldG mit mehr als 20 ha und bis zu 50 ha
- a) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen
Zuschlag von bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.2 festgesetzten Gebühr
- b) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht
Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.2 festgesetzten Gebühr
- c) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt
Zuschlag von 13 bis 31
- Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
- d) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt
Zuschlag von 13 bis 31
- Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
- 4.2.4 Entscheidung über die Genehmigung einer Fristverlängerung
- 4.2.4.1 zur Wiederaufforstung nach § 11 Abs. 4
50
- 4.2.4.2 zur Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
50

4.2.4.3	zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 5	50
4.2.8	Entscheidung zum Befahren des Waldes nach § 19 Abs. 3	20
4.2.11	Ausgabe eines Reitplakettenpaares nach § 20 Abs. 3	20
4.2.12	Entscheidung über die Genehmigung zur Anlage und Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 20 Abs. 4	20
4.2.15	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb	
4.2.15.1	einer Feuerstelle nach § 26 Abs. 1	50
4.2.15.2	einer baulichen Feuerstätte nach § 26 Abs. 5	30“.
g) Nach Tarifstelle 4.2.15.2 werden folgende Tarifstellen eingefügt:		
„4.2.16	Maßnahmen der Forstaufsicht nach § 42	25 bis 2.500
4.2.17	Prüfung der Waldeigenschaft nach § 2	
4.2.17.1	Anfrage durch den Eigentümer	
4.2.17.1.1	Feststellung: Wald	gebührenfrei
4.2.17.1.2	Feststellung: kein Wald	75
4.2.17.2	Anfrage durch Dritte	75
4.2.18	Zusicherung nach § 38 VwVfGBbg für Verwaltungsakte nach dem LWaldG	100 bis 2.500
	Bei der Festsetzung der Gebühr für den abschließenden Verwaltungsakt wird die bereits nach dieser Tarifstelle entrichtete Gebühr angemessen berücksichtigt.“	
h) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:		
„6.	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
6.1	Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Standesrecht	
6.1.1	Approbation	
6.1.1.1	Erteilung der Approbation für Tierärzte nach den §§ 4, 15a der Bundes-Tierärzteordnung	102 bis 256
6.1.1.2	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung	51 bis 102
6.1.1.3	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung	102
6.1.2	Berufserlaubnis	
6.1.2.1	Erteilung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung	102
6.1.2.2	Verlängerung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung	51
6.1.2.3	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung	25,50
6.1.2.4	Befähigungszeugnis für den tierärztlichen Staatsdienst nach § 16 Abs. 1 der Amtstierärzteprüfungsverordnung	102

6.1.2.5	Abnahme der Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung	153,50
6.1.2.6.1	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Befähigungszeugnisses für den tierärztlichen Staatsdienst	76,50
6.1.2.7	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Tierärzte nach § 40 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes	76,50
6.1.2.8	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich Geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich Geprüfter Lebensmittelchemiker“	102
6.1.2.9	Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung, Fortbildung und bestandene Prüfung	25,50
6.1.2.10	Ausstellung einer Ersatzurkunde	51
6.2	Gebühren für Beratungstätigkeit und die Erstellung von Gutachten	
6.2.1	einfache Bescheinigung, einfache Befundung, einfache schriftliche Erläuterung	4 bis 20
6.2.2	Beratungstätigkeit ohne Untersuchung	20 bis 128
6.2.3	Gutachten, Untersuchungsbericht	31 bis 256
6.2.4	umfangreiche wissenschaftliche Gutachten	51 bis 358
6.3	Gebühren für Grenzkontrollen bei Lebendtieren und bestimmten Erzeugnissen	
6.3.1	Tierart	
6.3.1.1	Klauentiere, Einhufer, Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Haar- und Federwild)	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.1.2	Hunde, Katzen, Affen, Halbaffen, Frettchen, Füchse, Nerze	
	Tier	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
6.3.1.3	Vögel, Bienen, Nagetiere, Reptilien, andere Wirbellose, andere Zootiere	
	Haltungseinheit	7,50
	mindestens jedoch je Sendung	15,50
6.3.1.4	Tiere der Aquakultur	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	29
6.3.1.5	sonstige Tierarten	
	Tier	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
6.3.2	Erzeugniskategorien	
6.3.2.1	Fleisch von Klauentieren und Einhufern	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.2.2	Geflügelfleisch	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30

6.3.2.3	Fleisch erlegten Wildes	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.2.4	Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.2.5	Fischereierzeugnisse	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.2.6	andere Lebensmittel	
	Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
6.3.2.7	Waren, die keine Lebensmittel sind	30 bis 76
6.3.3	Ergänzende und abweichende Gebührenregelungen	
6.3.3.1	Von den unter den Nummern 6.3.1 und 6.3.2 genannten Beträgen kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abgewichen werden.	
6.3.3.2	Gebühren für weiter gehende Laboruntersuchungen. Zusätzliche Laboruntersuchungen werden nach den Gebühren der Nummer 6.4 berechnet.	
6.3.3.3	Die Gebühren im Rahmen der Durchfuhrkontrolle (Einfuhr- oder Ausfuhrkontrolle) von Waren werden jeweils um 30 vom Hundert der Gebühren unter den Nummern 6.3.2.1 bis 6.3.2.7 reduziert.	
6.3.3.4	Gebühren bei reduzierter Kontrollhäufigkeit Bei durch die EU-Kommission festgelegten reduzierten Kontrollhäufigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe der entsprechenden EU-rechtlichen Regelungen erhoben.	
6.3.3.5	Gebühren bei Äquivalenzabkommen Für die Kontrolle von Sendungen aus Drittländern, mit denen Äquivalenzabkommen geschlossen sind, werden die in dem Abkommen festgelegten Pauschalgebühren berechnet.	
6.3.4	Quarantänemaßnahmen	
	Sie umfassen die Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere. Die Gebühren sind berechnet pro Tier und Tag. Sie verdoppeln sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
6.3.4.1	Einhufer	13
6.3.4.2	Rinder, Wildklauentiere	7,50
6.3.4.3	Jungrinder	5
6.3.4.4	Kälber, Schafe, Schweine	3
6.3.4.5	Hunde bis 10 kg	5
	bis 30 kg	7
	über 30 kg	8,50
6.3.4.6	Katzen, Füchse, Nerze, Frettchen	4
6.3.4.7	Kaninchen, Hasen	1,50
6.3.4.8	Vögel, Wellensittiche	0,80
6.3.4.9	Nymphensittiche und Größere (Vögel, Papageien, Sittiche), Geflügel	1

6.3.4.10	andere Tiere	30 bis 140
6.3.5	Lagerung von Waren Dazu gehört der Transport zum Lagerort und das Be- und Entladen mit Hilfe von entsprechender Ladetechnik. Die Gebühren sind berechnet pro Tag. Sie verdoppeln sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
6.3.5.1	Waren bis einschließlich 1 t pro kg	1 mindestens 10 höchstens 26
6.3.5.2	Waren über 1 t pro t	15,50 mindestens 26
6.4	Gebühren für Untersuchungen/Analysen Alle Gebühren für Untersuchungen/Analysen schließen die Auswertung der Ergebnisse und eine Mitteilung des Untersuchungsbefundes ein.	
6.4.1	pathologisch-morphologische Untersuchungen	
6.4.1.1	Sektionen einschließlich pathologisch-anatomischer Befunderhebung/ Tierkörper bzw. Fötus	1 bis 31
6.4.1.2	pathologisch-anatomische Untersuchungen/Organe	1 bis 5
6.4.1.3	histologische Untersuchungen nach Aufwand	3 bis 10
6.4.1.4	immunhistologische Untersuchungen einschließlich immunfluoreszenzhistologische und immunhistochemische Untersuchungen	6 bis 41
6.4.1.5	Histometrie	20 bis 41
6.4.1.6	elektronenmikroskopische Untersuchungen	10 bis 51
6.4.2	mikroskopisch-bakteriologische Untersuchungen	
6.4.2.1	mikroskopische Untersuchungen	
6.4.2.1.1	mikroskopische Untersuchungen/Nativpräparat monochromatisch	0,50 bis 1,50
6.4.2.1.2	mikroskopische Untersuchungen/polychromatisch u. a. Blutbild	1,50 bis 2,50
6.4.2.2	kulturelle/biochemische Verfahren	
6.4.2.2.1	einfache kulturelle Keimanzüchtung aerob/Platte	1 bis 2,50
6.4.2.2.2	einfache kulturelle Keimanzüchtung mikroaerophil/ anaerob/Platte	1 bis 5
6.4.2.2.3	Keimanreicherung	
6.4.2.2.3.1	Voranreicherung	2,50
6.4.2.2.3.2	Anreicherung/Keim	5 bis 8
6.4.2.2.4	kulturelle Keimdifferenzierung einfach (aerob, mikroaerophil)	1
6.4.2.2.5	kulturelle, biochemische Keimdifferenzierung (aerob, mikroaerophil, anaerob)	3 bis 51

6.4.2.2.6	Resistenzbestimmung/Keim/Wirkstoff	0,50
6.4.2.2.7	bakteriologischer Hemmstoffnachweis	7,50
6.4.2.2.8	Keimzahlbestimmung quantitativ (aerob, anaerob)	10 bis 41
6.4.2.2.9	Keimzahlbestimmung qualitativ	5 bis 10
6.4.2.2.10	Titerbestimmung/MPN/Keim	10 bis 20
6.4.2.2.11	mykologische Untersuchung	2,50 bis 5
6.4.2.2.12	mykologisch aufwendige Untersuchung mit Keimzahlbestimmung	10 bis 15
6.4.2.3	Tierversuch (abhängig von Tierart)	1,50 bis 77
6.4.3	parasitologische Untersuchungen	
6.4.3.1	mikroskopische Substratuntersuchung	1,50 bis 10
6.4.3.2	Flotation-, Auswander-, Sedimentationsverfahren	1,50 bis 2,50
6.4.3.3	Oozysten-zählverfahren OPG, Eizählverfahren EPG	5
6.4.3.4	mikroskopische, morphologische Bestimmung von Entwicklungsstadien	5
6.4.3.5	Larvenkultur	5
6.4.3.6	Bienenuntersuchungen je Bienenvolk	1,50 bis 26
6.4.3.7	Ektoparasiten	2,50
6.4.3.8	Speziesdifferenzierung (Endo-/Ektoparasiten, Schädlinge)	5
6.4.3.9	Spezialuntersuchungen (u. a. Weidegras)	10
6.4.4	serologische/virologische Untersuchungen	
6.4.4.1	Virus-Isolierung (Brutei/Zellkultur)	5 bis 26
6.4.4.2	Hämagglutination	1,50
6.4.4.3	Agglutination oder Mikroagglutination	0,50 bis 2,50
6.4.4.4	ABR	0,50
6.4.4.5	KBR	2,50 bis 5
6.4.4.6	Präzipitation	2,50 bis 10
6.4.4.7	Serumneutralisation	0,80 bis 3
6.4.4.8	Titration (Serum/Virus)	2,50 bis 10
6.4.4.9	Immunfluoreszenzserologie	2,50
6.4.4.10	Zytofluorometrie	0,50 bis 26
6.4.4.11	ELISA qualitativ, Antigen, Antikörper	1,50 bis 8
6.4.4.11.1	ELISA quantitativ	15 bis 31

6.4.5	klinisch-chemische Substratbestimmung	1 bis 8
6.4.5.1	Trächtigkeitstests	2,50 bis 10
6.4.6	spermatologische Laboruntersuchungen	1 bis 8
6.4.7	Impfstoffherstellung/je Liter	41 bis 102
6.4.8	Tiergesundheitsdienst/Tierseuchenbekämpfungsdienst	
6.4.8.1	Betriebsbesuch, Grundgebühr	15,50
6.4.8.2	Bestandsuntersuchung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße	15 bis 77
6.4.8.3	Vatertieruntersuchung	10 bis 46
6.4.8.4	bauhygienische Untersuchungen und Beurteilungen	51 bis 307
6.4.8.5	Gewässeruntersuchungen	1 bis 26
6.4.9	allgemeine und sensorische Untersuchungen	
6.4.9.1	sensorische Untersuchungen	
6.4.9.1.1	einfach	13
6.4.9.1.2	mit erhöhtem Aufwand/küchenmäßiger Zubereitung	23
6.4.9.2	Prüfung der rechtmäßigen Kennzeichnung	13
6.4.9.3	präparative Gravimetrie	23
6.4.9.4	Lagerversuch	13
6.4.9.5	Pollenanalyse	38,50
6.4.10	chemische und physikalische Untersuchungen	
6.4.10.1	Probenaufbereitung	
6.4.10.1.1	einfach (mit Waschen, Zerkleinern, Mischen, Einwaage etc.)	20,50
6.4.10.1.2	zuzüglich einfacher Aufschluss, Extraktion, Klärung, Zentrifugierung, Filtrierung	30,50
6.4.10.1.3	Probenaufbereitung zur Bestimmung spezieller Stoffe mit Anreicherung und Reinigung	46
6.4.10.2	einfacher qualitativer Nachweis von Substanzen	5
6.4.10.3	einfache Messungen und Untersuchungen (u. a. Länge, Dicke, Volumen, Temperatur, Wägung, Dichte mit Aerometer, Druck etc.)	10
6.4.10.4	aufwendige Messungen und Untersuchungen (u. a. Dichte mit Pyknometer, Rauchpunkt, Siedepunkt, Schmelzpunkt, Gefrierpunkt etc.)	20,50
6.4.10.5	Trocknung	
6.4.10.5.1	einfach	15,50
6.4.10.5.2	Gefriertrocknung	38,50
6.4.10.6	Veraschung	15,50

6.4.10.7	Destillation	30,50
6.4.10.8	Extraktion	20,50
6.4.10.9	Gravimetrie	20,50
6.4.10.10	immunchemische Verfahren	
6.4.10.10.1	Fluoreszenz-Immuno-Essay	
6.4.10.10.1.1	qualitativ	10
6.4.10.10.1.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.2	Lumineszenz-Immuno-Essay	
6.4.10.10.2.1	qualitativ	10
6.4.10.10.2.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.3	Radio-Immuno-Essay	
6.4.10.10.3.1	qualitativ	10
6.4.10.10.3.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.4	Doppeldiffusion nach Ouchterlony	15,50
6.4.10.10.5	immunchemische Schnelltests	15,50
6.4.10.11	Maßanalyse	
6.4.10.11.1	einfach	15,50
6.4.10.11.2	aufwendig	41
6.4.10.12	Spektroskopie	
6.4.10.12.1	Röntgenfluoreszenzspektroskopie	84,50
6.4.10.12.2	Kernresonanzspektroskopie	209,50
6.4.10.12.3	Infrarotspektroskopie	87
6.4.10.12.4	Flammenphotometrie	15,50
6.4.10.12.5	Photometrie	
6.4.10.12.5.1	einfach	20,50
6.4.10.12.5.2	aufwendig	46
6.4.10.12.6	Atom-Absorptions-Spektrometrie	30,50
6.4.10.12.7	Refraktometrie	10
6.4.10.12.8	Polarimetrie	15,50
6.4.10.12.9	Fluoreszenzmessung	28
6.4.10.12.10	Lumineszenzanalyse	15,50

6.4.10.13	elektrochemische Messungen	
6.4.10.13.1	einfach (Leitfähigkeit, Redoxpotential)	5
6.4.10.13.2	aufwendig	36
6.4.10.14	Elektrophorese	
6.4.10.14.1	elektrophoretisches Verfahren, quantitativ	46
6.4.10.14.2	elektrophoretisches Verfahren, qualitativ	20,50
6.4.10.15	PCR/Gensondentechnik	26 bis 153
6.4.10.16	enzymatische Bestimmung	25,50
6.4.10.17	Chromatographie	
6.4.10.17.1	Papierchromatographie/Übersicht	20,50
6.4.10.17.1.1	jede weitere Komponente	10
6.4.10.17.2	Dünnschichtchromatographie	
6.4.10.17.2.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	36
6.4.10.17.2.2	quantitativ, jede weitere Komponente	13
6.4.10.17.3	Gaschromatographie	
6.4.10.17.3.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.3.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.4	Gaschromatographie-Massenspektrometrie	
6.4.10.17.4.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	179
6.4.10.17.4.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.5	Gaschromatographie-Hochauflös. Massenspektrometrie	
6.4.10.17.5.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	434,50
6.4.10.17.5.2	quantitativ, jede weitere Komponente	51
6.4.10.17.6	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie	
6.4.10.17.6.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.6.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.7	Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie	
6.4.10.17.7.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.7.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.8	Flüssigkeitschromatographie-Hochauflös. Massenspektrometrie	
6.4.10.17.8.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	434,50

6.4.10.17.8.2	quantitativ, jede weitere Komponente	51
6.4.10.17.9	Kapillarelektrophorese	
6.4.10.17.9.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.9.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.11	BSE-Schnelltest	36 bis 66
6.5	Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.5.1	Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute nach § 17c Abs. 4 des Tierseuchengesetzes	26 bis 153
6.5.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Tierseuchenerregern nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes	77 bis 511
6.5.3	Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Verkehr mit Tierseuchenerregern nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes	30 bis 200
6.5.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	51 bis 511
6.5.5	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	30 bis 200
6.5.6	Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17d des Tierseuchengesetzes	150 bis 5.000
6.5.7	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung nach § 17d des Tierseuchengesetzes	50 bis 500
6.5.8	Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung	
6.5.8.1	Einhufer, Rinder und Großwild Einzelgebühr	13 bis 128 2
6.5.8.2	Kälber, Schweine über 25 Kilogramm, Schafe Einzelgebühr	13 bis 102 2
6.5.8.3	Schweine unter 25 Kilogramm, Ziegen, Edelpelztiere, Kaninchen, Affen, Halbaffen, Wild vergleichbarer Größe, andere Kleintiere Einzelgebühr	5 bis 77 0,50
6.5.8.4	Hunde, Hauskatzen Einzelgebühr	5 bis 51 2
6.5.8.5	Ziervögel, die keine Psittaciden sind Einzelgebühr	5 bis 51 1,50
6.5.8.6	Psittaciden Einzelgebühr	10 bis 77 2,50
6.5.8.7	Reisebrieftauben	8 bis 18
6.5.8.8	sonstiges Geflügel	8 bis 77
6.5.8.9	Wanderschafherden	10 bis 20
6.5.8.10	Wanderbienenvölker gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung	2,50 bis 15

6.5.8.11	Zierfische, Süßwasserfische je Haltungseinheit Einzelgebühr	13 bis 51 5
6.5.8.12	tierische Teile oder Erzeugnisse, soweit keine Lebensmittel je Sendung	2,50 bis 13
6.5.9	amtstierärztliche Bestätigung der Identität eines Tieres	2,50
6.5.10	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken oder Tätowierungen, je Kennzeichnung	2,50
6.5.11	Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen nach dem Tierseuchengesetz	
6.5.11.1	Viehmärkte, Absatzveranstaltungen	20 bis 300
6.5.11.2	Tierschauen, Tierversteigerungen, Sportveranstaltungen mit Tieren, Tieraustellungen	20 bis 300
6.5.11.3	öffentliche Schlachthöfe, gewerbliche Schlachthäuser, Geflügelschlächtereien, Molkereien, Besamungsstationen, gewerbliche Mästereien, Embryo-Transfereinrichtungen, Massentierhaltungen, Zuchtierhaltungen, Zoologische Gärten, Zoologische Handlungen, Quarantäneeinrichtungen, Anlagen zur Futtermittelherstellung	20 bis 300
6.5.11.4	Betriebe und Einrichtungen, die Sera, Impfstoffe oder Antigene herstellen nach § 17c des Tierseuchengesetzes	150 bis 5.000
6.5.11.5	Prüfung der Sachkunde von Züchtern und Händlern für Psittaciden nach § 17g des Tierseuchengesetzes	13 bis 77
6.5.11.6	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht bzw. Haltung oder Handel von Psittaciden nach § 17c des Tierseuchengesetzes	13 bis 77
6.5.11.7	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen, Packmaterial ohne Untersuchung	5 bis 26
6.5.11.8	Untersuchung eines Tieres zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung Einzelgebühr	5 bis 15 5
6.5.11.9	Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten je Pferd Einzelgebühr	5 bis 15 5
6.5.11.10	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung je Tier	7,50
6.5.11.11	Überprüfung einer Erhitzungsanlage zur Zulassung nach § 24a der Viehverkehrs-Verordnung	26 bis 77
6.5.11.12	Ausnahmezulassung zur Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen bei zugelassenen Erhitzungsverfahren nach § 24a der Viehverkehrs-Verordnung	50 bis 200
6.5.12	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 der Tierimpfstoff-Verordnung	51 bis 153
6.5.13	Änderung oder Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 34 der Tierimpfstoff-Verordnung	30,50
6.5.14	Genehmigungen für Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, tierischen Rohstoffen, tierischen Erzeugnissen nach tiereseuchenrechtlichen Vorschriften	

6.5.14.1	Lebende Tiere	
6.5.14.1.1	Rinder, Einhufer und andere Großtiere bis zu 100 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,70
	weitere Tiere je Tier	0,35
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.14.1.2	Schweine, Wildschweine, Kälber bis zu 100 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,35
	weitere Tiere je Tier	0,20
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.14.1.3	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild, Ferkel bis zu 200 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,20
	weitere Tiere je Tier	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.14.1.4	Hunde und Hauskatzen je Tier	
	Einzelgebühr	0,50
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.1.5	Affen, Halbaffen je Tier	
	Einzelgebühr	1
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.1.6	Hasen, Kaninchen, Frettchen, Füchse und Nerze je Tier	
	Einzelgebühr	0,25
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.1.7	Geflügel	
6.5.14.1.7.1	Haus- und Wildgeflügel bis zu 1.000 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	179
6.5.14.1.7.2	Eintagsküken bis zu 1.000 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.14.1.8	Psittaciden	
6.5.14.1.8.1	Wellensittiche und sonstige Kleinsittiche je Tier	
	Einzelgebühr	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.1.8.2	Papageien und andere Groß-Psittaciden je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153

6.5.14.1.9	sonstige Vögel je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.1.10	Bienen	
6.5.14.1.10.1	Bienenköniginnen mit Volk, je Volk	
	Einzelgebühr	0,70
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
6.5.14.1.10.2	Bienenköniginnen mit Begleitbienen je 10 Bienenköniginnen	
	Einzelgebühr	0,70
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
6.5.14.1.11	Süßwasserfische je Tonne	
	Einzelgebühr	10
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.2	Waren von geschlachteten und erlegten Tieren	
6.5.14.2.1	Fleisch für den menschlichen Verzehr je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.14.2.2	tierische Teile zur Herstellung von Tiernahrung je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.14.2.3	tierische Teile für pharmazeutische oder technische Zwecke je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.14.3	Bruteier je 100 Stück	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.4	Sperma, Embryonen, Eizellen je 100 Portionen/Stück	
	Einzelgebühr	10
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.14.5	Sera, Impfstoffe, Tierseuchenerreger, sonstige Stoffe	10 bis 77
6.5.14.6	sonstige Ein- und Durchfuhrgenehmigungen sowie Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen	10 bis 256
6.5.15	Zulassung eines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.5.15.1	nach § 2 der Futtermittelherstellungsverordnung	51 bis 205
6.5.15.2	nach den §§ 13, 13a, 14a, 15 und 36a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	51 bis 205
6.5.15.3	nach § 14 der Fischseuchen-Verordnung	51 bis 205

6.5.15.4	Änderung der Zulassung eines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gemäß den Tarifstellen 6.5.15.1, 6.5.15.2 und 6.5.15.3	30 bis 200
6.5.16	Probennahme, Impfung, allergischer Test	2,50 bis 5
6.5.17	Ausgabe von Ohrmarken und Tierpässen je Stück	2,50 bis 3
6.5.18	Zulassung eines Betriebes nach den §§ 15a, 15b oder 15c der Viehverkehrsordnung	51 bis 205
6.5.19	Kennzeichnung eines Pferdes nach § 24k Satz 3 der Viehverkehrsordnung	80
6.6	Gebühren auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.6.1	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	25,50
6.6.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	30,50
6.6.3	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	51
6.6.4	Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 3 und 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung	25,50
6.6.5	Prüfung und Genehmigung der Verfahren nach § 5 gemäß § 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung	51 bis 102
6.7	Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.7.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes	50 bis 200
	gewerbliche Antragsteller	
	nicht gewerbliche Antragsteller	10
	für das 1. Tier gebührenfrei, für jedes weitere Tier	
6.7.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Betäubung warmblütiger Tiere durch Nichttierärzte nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes je Bestand	50 bis 100
6.7.4	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes	50 bis 300
	soweit dieses im öffentlichen Interesse liegt	gebührenfrei
6.7.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestellung zum Tierschutzbeauftragten nach § 8b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Tierversuchen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht speziell für Tierversuche gezüchteten Tieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	102
6.7.8	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes	26 bis 102
6.7.9	Prüfung der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a des Tierschutzgesetzes	25 bis 50
6.7.10	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht und Haltung von Tieren nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes	25 bis 50

6.7.11	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren als Versuchstiere nach § 11a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.12	Bestätigung des Transportplans nach § 34 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung	10
6.7.13	Ausstellung einer Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 8 der Tierschutztransportverordnung	10
6.7.14	Ausstellung einer Grenzüberschreitungsbescheinigung nach § 40 der Tierschutztransportverordnung	5
6.7.15	Abnahme der Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung	50
6.7.16	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung	25, 50
6.7.17	Befristete Zulassung von Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 14 Nr. 1 und 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung	50 bis 100
6.7.18	Kontrolle eines Tiertransportes gemäß Verordnung (EG) Nr. 615/98	26 bis 51
6.7.19	Ausnahmegenehmigung zur künstlichen Beleuchtung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung	25 bis 50
6.7.20	Erlaubnis zur Einschränkung der Zugangsöffnung nach § 13 Abs. 9 Satz 3 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung	25 bis 50
6.8	Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.8.1	Tierärztliche Hausapotheke	
6.8.1.1	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a i. V. m. § 67 des Arzneimittelgesetzes	50
6.8.1.2	Abnahmebesichtigung oder Nachkontrolle der tierärztlichen Hausapotheke nach § 64 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 1.000
6.8.1.3	Genehmigung einer Untereinheit nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 TÄHAV	150 bis 1.000
6.8.2	Arzneimittel	
6.8.2.1	Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 5.000
6.8.2.2	Änderung der Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes i. V. m. § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 5.000
6.8.2.3	Bereitstellung eines Inspektionsberichtes lt. Anlage (PIC Dokument PH 6/91) zur „Bekanntmachung einer Anleitung für die Erstellung von Informationen gemäß Artikel 2 der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)“ vom 6. Januar 1992 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Dezember 1992, S. 468) unter Berücksichtigung des PIC-Dokumentes PH 8/92	100 bis 5.000
6.8.2.4	Betriebsbesichtigung eines pharmazeutischen Unternehmers zum Zweck der Ausstellung eines Zertifikats über Arzneimittelherstellung, die den „Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität“ (GMP-Richtlinien) (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1978) entspricht, nach Arbeitsaufwand	mindestens 500
6.8.2.5	Abnahmebesichtigung oder Nachkontrolle eines pharmazeutischen Unternehmers oder von Betriebsteilen nicht im Land Brandenburg ansässiger pharmazeutischer Unternehmer nach § 64 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	500 bis 10.000

6.8.2.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 60 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes	125 bis 2.500
6.8.3	Überwachung und Nachkontrolle sonstiger Betriebe, die Arzneimittel herstellen, prüfen, lagern, verpacken oder in den Verkehr bringen	
6.8.3.1	Amtliche Anerkennung für Betriebsstätten nach § 9 Abs. 1 der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhändler	50 bis 1.500
6.8.3.2	Nachkontrolle von Arzneimittelgroßhändlern nach § 64 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	500 bis 5.000
6.8.3.3	Nachkontrolle von Betrieben, die Stoffe nach § 59c des Arzneimittelgesetzes kaufen und verkaufen	150 bis 1.500
6.8.3.4	Nachkontrolle des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes	25 bis 250
6.8.4	Prüfung der nach § 59 Abs. 2 oder 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vorgelegten Unterlagen	250 bis 500
6.8.5	Erteilung einer Ein-/Ausfuhrerlaubnis	
6.8.5.1	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 2.000
6.8.5.2	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 6.8.5.1 i. V. m. § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 2.000
6.8.5.3	Ausstellung einer Bescheinigung für zollamtliche Abfertigung (Einfuhr) bei Vorliegen der Bedingungen des § 72a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 200
6.8.5.4	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 500
6.8.5.5	Erteilung eines Zertifikates entsprechend dem Zertifikationssystem der WHO für die Ausfuhr von Arzneimitteln nach § 73a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 200
6.8.5.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 73 Abs. 3 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes	250 bis 5.000
6.9	Gebühren auf Grund des Fleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.9.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung	
6.9.1.1	eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes	26 bis 205
6.9.1.2	eines Kühl- und Gefrierbetriebes	26 bis 102
6.9.1.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.9.2	Zulassung von Betrieben und Einrichtungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.9.2.1	Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb nach § 6 des Fleischhygienegesetzes i. V. m. § 11 der Fleischhygiene-Verordnung und § 21 des Fleischhygienegesetzes	102 bis 205
6.9.2.2	Kühl- oder Gefrierhaus nach § 6 des Fleischhygienegesetzes i. V. m. § 11 der Fleischhygiene-Verordnung und § 21 des Fleischhygienegesetzes	51 bis 102
6.9.2.3	sonstige Betriebe oder Einrichtungen	51 bis 205
6.9.3	Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 6 Abs. 3 des Fleischhygienegesetzes	26 bis 102

6.9.4	Registrierung eines Betriebes nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung	25,50
6.9.5	Überwachung	
6.9.5.1	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.5.2	eines zugelassenen Kühl-, Gefrier- oder Umpackbetriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.5.3	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer Einrichtung nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.5.4	eines registrierten Betriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.6	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	
6.9.6.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	15 bis 205
6.9.6.3	Überwachung einer Abgabestelle nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.7	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Fleischkontrolleure und Trichinenschauer nach § 3 der Fleischkontrolleurverordnung	51
6.9.8	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.10	Gebühren auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.10.1	Abnahme zum Zwecke der Zulassung und sonstige Überprüfung	
6.10.1.1	eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes	26 bis 205
6.10.1.2	eines Kühl- oder Gefrierbetriebes	26 bis 102
6.10.1.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.10.2	Zulassung und Anerkennung von Betrieben und Einrichtungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.10.2.1	Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und § 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes	102 bis 256
6.10.2.2	Kühl- oder Gefrierhaus nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	51 bis 205
6.10.2.3	sonstige Betriebe oder Einrichtungen	51 bis 256
6.10.2.4	Registrierung eines Betriebes	25,50
6.10.3	Überwachung	
6.10.3.1	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.3.2	eines zugelassenen Kühl- oder Gefrierbetriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.10.3.3	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer Einrichtung nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205

6.10.3.4	eines registrierten Betriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.3.5	eines landwirtschaftlichen Betriebes mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.4	Untersuchung des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb je Tier nach § 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes bis 20 vom Hundert der Pauschalbeträge im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG Anhang A Kapitel I Nr. 1e	
6.10.5	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Geflügelfleischkontrolleure nach § 4 der Geflügelfleischkontrolleurverordnung	51
6.10.6	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.11	Gebühren auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.11.1	Amtshandlungen soweit nicht nach § 46a LMBG gebührenfrei	
6.11.1.1	Nachkontrollen gemäß § 41 LMBG	
	- Nachkontrollen in Lebensmitteleinrichtungen nach Beanstandungen bei Betriebskontrollen oder Proben;	25,50
	- Nachkontrollen, die erneut zu Beanstandungen führen und mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind;	38,50
	- Nachkontrollen mit Hygienetest;	51
	- Nachkontrollen in Großküchen und Lebensmitteleinrichtungen von regionaler Bedeutung mit erhöhtem Kontrollaufwand;	76,50
	- Nachkontrollen in Betrieben und Einrichtungen von überregionaler Bedeutung (Hersteller, Import- und Exportbetriebe)	102 bis 205
6.11.1.2	Einzelanordnungen auf Grund von § 8 oder § 10 AG LMBG i. V. m. den §§ 41, 42 LMBG	26 bis 205
6.11.2	Zulassung und Anerkennung von Betrieben und Einrichtungen, Genehmigungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	51 bis 153
6.11.3	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.4	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der Europäischen Union angehörenden Landes nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.5	Erteilung der Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliche Mineralwasser gewonnen werden sollen, nach § 5 Abs. 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	51 bis 256
6.11.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hackfleisch-Verordnung	15 bis 26
6.11.8	Überprüfung eines Milcherzeugerbetriebes auf Einhaltung der Anlagen 1 bis 3 der Milchverordnung zum Zwecke einer beantragten Attestierung einschließlich Ausstellen der amtstierärztlichen Bescheinigung	26 bis 102
6.11.9	Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes nach § 7 Abs. 3 der Milch-Verordnung	51 bis 102
6.11.10	Genehmigung von Wärmebehandlungsverfahren für Milch und Milchrückstände, die als Futter verwendet werden, nach § 15 der Milch-Verordnung	26 bis 77
6.11.11	Zulassung von Einrichtungen für die Wärmebehandlung von Milch nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 7 der Milch-Verordnung	51

6.11.12	Untersuchungen und Beurteilungen eines Lebensmittels und Bedarfsgegenstandes einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung, soweit nicht anders geregelt	5 bis 51
6.11.13	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	10
6.11.14	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	500 bis 1.000
6.11.15	Erweiterung der Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	200
6.11.16	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Lebensmittelkontrolleure nach § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung	76,50
6.11.17	Sachkundeprüfung einschließlich Ausstellung einer Sachkundebescheinigung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder einer danach erlassenen Rechtsvorschrift	26 bis 51
6.11.18	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.12	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Weinrecht	
6.12.1	Genehmigung der Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts nach § 6 Abs. 2 des Weinggesetzes	61 bis 205
6.12.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 des Weinggesetzes	128 bis 256
6.12.3	Zulassung der Beregnung nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Weinggesetzes	30,50
6.12.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer nach den §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Weinggesetzes einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag nach § 9 des Weinggesetzes	15 bis 153
6.12.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung	61 bis 205
6.12.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung	61 bis 205
6.12.7	Erteilung einer Versuchsgenehmigung nach § 7 Abs. 2 der Weinverordnung	61 bis 205
6.12.8	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung	25,50
6.12.9	Genehmigung der Analysebuchführung nach § 13 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung	25,50
6.12.10	Erteilung der Bezugsnummer und des Sichtvermerks im Begleitpapier für die Beförderung von Weinanbauerzeugnissen nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001	5
6.12.11	Ausstellung einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung und der Herkunftsangabe nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001	5
6.13	Die Tarifstellen 6.2, 6.3.4, 6.3.5 und 6.4 gelten auch für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Die Gebühren werden 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	

6.14 Besondere Grundsätze der Tarifstelle 6

- 6.14.1 Für Amtshandlungen oder Untersuchungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden, tritt anstelle einer Festgebühr ein Rahmensatz von der Höhe der jeweiligen Festgebühr (Untergrenze) bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Festgebühr (Obergrenze) und bei Rahmengebühren ein Rahmensatz von der jeweiligen Untergrenze bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Obergrenze des Gebührenrahmens.

Als regelmäßige Dienstzeit gilt werktags außer Samstag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für andere Behörden als den Grenzeinlassdienst kann die regelmäßige Dienstzeit darüber hinaus eingeschränkt werden.

- 6.14.2 Anfallende Kosten für Proben Transporte sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Sofern, insbesondere nach § 4 AG LMBG und § 4 AG TierSGBbg, die Untersuchung einer nach dieser Verordnung oder fleischhygienerechtlicher Regelungen gebührenpflichtigen Amtshandlung durchgeführt wird, werden Überwachungsgebühr und Untersuchungsgebühr zusammengezählt und beim Gebührenschuldner durch eine einheitliche Kostenentscheidung geltend gemacht.“

- i) Die Tarifstelle 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4	Gebühr für die Durchführung der Sachkundenachweise bei der erstmaligen Bestellung für ein Fachgebiet	153,50
7.4.1	für jedes weitere Fachgebiet bei der erstmaligen Bestellung erhöht sich die Gebühr je Fachgebiet um	50
7.4.2	Gebühr für die Erweiterung der öffentlichen Bestellung je Fachgebiet bei bereits bestellten Sachverständigen	100“.

- j) Die Tarifstelle 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5	Gebühr für die öffentliche Bestellung als Probenehmer	125“.
------	---	-------

- k) Nach Tarifstelle 7.5 wird folgende Tarifstelle 7.6 angefügt:

„7.6	Gebühr für die Verlängerung der öffentlichen Bestellung als Probenehmer	30“.
------	---	------

- l) Die Tarifstellen 9.1.1, 9.1.3, 9.2.1 und 9.2.2 werden wie folgt geändert:

- aa) Der Klammerzusatz wird jeweils wie folgt gefasst:

„(A, B, C oder D)*“.

- bb) Die Fußnote * wird wie folgt gefasst:

„A: Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte, B: Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte, C: Einfuhr pflanzlicher und tierischer Produkte aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer), D: Einheiten, die in der Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 2092/91 einbezogen sind und die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben.“

- m) Nach Tarifstelle 9.5 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„9.6	Kontrolle beim Hersteller gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 i. V. m. § 134 MarkenG	nach Zeitaufwand
9.7	Kontrolle beim Hersteller gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 i. V. m. den §§ 4, 6 LSpG	nach Zeitaufwand“.

n) Die Tarifstelle 11.1.5 wird wie folgt gefasst:

„11.1.5 Entscheidung über Ausnahmen zur Mindestpachtzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 5 bis 30“.

o) Nach Tarifstelle 11.1.9.7 wird folgende Tarifstelle 11.1.9.8 eingefügt:

„11.1.9.8 Erklärung der Ungültigkeit und Einziehung eines Fischereischeines nach § 21 25 bis 105“.

p) Nach Tarifstelle 11.1.16 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„11.1.17 Vorläufige Regelung der Fischereiausübung nach § 11 Abs. 5 25 bis 160

11.1.18 Genehmigung der Satzung von Fischereigenossenschaften nach § 25 Abs. 2 25 bis 80

11.1.19 Entscheidung von Entschädigungsansprüchen nach § 35 51 bis 1.600“.

q) Die Tarifstellen 14.1 und 14.2 werden wie folgt gefasst:

„14.1 Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation
Obst/Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2200/96

14.1.1 Bescheid über Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Verordnung
(EG) Nr. 412/97 61,50

14.1.2 Vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen gemäß Verordnung
(EG) Nr. 478/97 31 bis 61

14.1.3 Entscheidung über die Annahme eines operationellen Programms gemäß
Verordnung (EG) 609/2001 128 bis 256

14.1.4 Entscheidung über die Annahme eines Anerkennungsplanes gemäß Verordnung
(EG) Nr. 478/97 64 bis 128

14.1.5 Entscheidung über die Annahme von Änderungsanträgen von operationellen
Programmen und Anerkennungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 609/2001
und 478/97 31 bis 61

14.1.6 Zusätzliche Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten

14.1.6.1 bei Interventionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/97 nach Zeitaufwand

14.1.6.2 bei operationellen Programmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 601/2001 nach Zeitaufwand

14.1.6.3 bei Anerkennungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 478/97 nach Zeitaufwand

14.1.7 Sanktionsmaßnahmen im Rahmen von operationellen Programmen
gemäß Verordnung (EG) Nr. 609/2001 41

14.2 Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

14.2.1 Exportkontrollen und Ausstellung von Bescheinigungen
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 nach Zeitaufwand

14.2.2 Nachkontrollen und Interventionskontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung
(EG) Nr. 1148/2001 sowie Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 nach Zeitaufwand

14.2.3 Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten der Bescheinigungen für die industrielle
Zweckbestimmung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 nach Zeitaufwand

- 14.2.4 Durchführung einer zusätzlichen Gesamtprobe, Ausstellung eines Kontrollberichts einschließlich Anlage und Bescheid gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 148/2001 (bei mindestens fünf zu entnehmenden Packstücken – verpackte Erzeugnisse oder mindestens 10 kg Masse der Einzelprobe bzw. zehn zu entnehmende Einheiten – lose Erzeugnisse) 20 bis 41“.

- r) Die Bezeichnung des Gegenstands der Tarifstelle 15 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für die Bewilligung der Fördermittel und die Verwaltung der Fördermittel und Darlehen durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. April 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
